AMTSBLATT
für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven | 2. August 2007 | 31. Jahrgang / Nr. 31

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

274. Bekanntmachung gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
Vorhaben: Firma Gottfried Stehnke Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Osterholz-Scharmbeck

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

275. Satzung der **Stadt Cuxhaven** über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Cuxhaven Lehfeld“ vom 17. Juli 2007

276. Satzung der **Stadt Otterndorf**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 68 „Süderwall“ mit Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung vom 17. Juli 2007

277. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, (Kindertageseinrichtungsordnung) vom 11. Juli 2007

278. Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der **Samtgemeinde Sietland**, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juli 2007

279. Haushaltssatzung der **Gemeinde Belum**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007

280. Erste Satzung vom 11. Juli 2007 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Frühjahrsmarkt und auf dem Bartholomäusmarkt in der **Gemeinde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven

281. Satzung der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich Westerstraße“ mit Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung vom 13. Dezember 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

274.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4 des Niedersächsischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Firma Gottfried Stehnke Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Koppelstr. 28, 27711 Osterholz-Scharmbeck, hat mit Antrag vom 08. Februar 2007, die Genehmigung für die Errichtung einer Bodenabbaustätte auf den Flurstücken 50 und 49 und der Flur 6, Gemarkung Dorfhagen und dem Flurstück 153/1 der Flur 1, Gemarkung Albstedt gem. § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend § 5 in Verbindung mit Nr. 17 b der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 180) zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festzustellen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 19. Juli 2007
Aktenzeichen: 67-63-104-08

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

275.

SATZUNG
der Stadt Cuxhaven
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Cuxhaven - Lehfeld“ vom 17. Juli 2007

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 17. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 22,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Cuxhaven- Lehfeld“.

§ 2
Geltungsbereich

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Cuxhaven:

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Lage
4	1/6	03866	An der Lehfeldstraße
4	1/8	03866	An der Lehfeldstraße
4	1/10	02740	Lehfeldstraße 36
4	1/14	02743	Lehfeldstraße 30
4	1/15	02744	Lehfeldstraße 20
4	1/16	02736	Lehfeldstraße 14
4	1/24	05219 bis 05235	Grodener Chaussee 18
4	47 tlw.	99003	Grüner Weg
5	9/2 tlw.	02644	Lehfeld
5	10 tlw.	02644	Lehfeld
5	13	04011	Vorwerk 3
5	14/1	04483	Marktplatz
5	17/1	04483	Marktplatz
5	18/1	04939	Marktplatz
5	24/1	04697	Wernerstraße 62
5	24/2	04697	Wernerstraße 60
5	24/3	04697	Wernerstraße 58
5	24/4	04697	Wernerstraße 56
5	24/5	06465	Wernerstraße 54
5	24/6	04697	Wernerstraße 52
5	24/7	04697	Wernerstraße 50
5	24/8	06466	Wernerstraße 48
5	24/9	04697	Wernerstraße 46
5	24/10	04697	Wernerstraße 44
5	24/11	06467	Wernerstraße 42
5	24/12	04697	Wernerstraße 40
5	25	04698	Wernerstraße
5	28	04096	Lappeplatz 15 A
5	29	05128	Lappeplatz 15
5	30	05131	Lappeplatz 13
5	31	05130	Lappeplatz 13 A
5	32	04102	Lappeplatz 11 A
5	33	04100	Lappeplatz 11
5	34/2	05023	Lappeplatz 9
5	35/1	03899	Lappeplatz 9 A
5	40	99000	Wernerstraße
5	41	03042	Grodener Chaussee 2
5	42/1	06076 bis 06079	Grodener Chaussee 3
5	43/1	04439	Grodener Chaussee 4
5	44/1	04440	Grodener Chaussee 6
5	45/1	04441	Grodener Chaussee 8
5	46/1	04442	Grodener Chaussee 10
5	47/1	04063	Ditmar-Koel-Straße 5
5	48/2	03940	Grodener Chaussee 14
5	48/3	03971	Grodener Chaussee 14
5	49	04083	Ditmar-Koel-Straße 17
5	50	99000	Ditmar-Koel-Straße
5	51	04083	Ditmar-Koel-Straße 16
5	52/1	04700	Ditmar-Koel-Straße 2
5	52/3	02865	Wernerstraße 33
5	53/1	03119	Kersten-Miles-Straße 1
5	54	99000	Kersten-Miles-Straße
5	55	03789	Wernerstraße 37
5	56	04599	Kersten-Miles-Straße 16
5	57	04600	Kersten-Miles-Straße 14
5	58	04601	Kersten-Miles-Straße 12
5	59	06307	Kersten-Miles-Straße
5	60	04598	Wernerstraße 41
5	61	04597	Wernerstraße 43
5	62	04596	Wernerstraße 45
5	63	04595	Wernerstraße 47
5	64	04592	Wernerstraße 49
5	65	04586	Wernerstraße 51
5	66	04585	Wernerstraße
5	67	04585	Wernerstraße 53
5	68	04584	Wernerstraße 55
5	69	06306	Wernerstraße
5	70/1	04583	Wernerstraße 57
5	70/2	04583	Marquard-Schreye-Straße 2
5	70/3	06419	Marquard-Schreye-Straße 4
5	73	04580	Marquard-Schreye-Straße 6
5	74	04285	Marquard-Schreye-Straße 8
5	75	04626	Marquard-Schreye-Straße
5	76	04602	Kersten-Miles-Straße 10
5	77	04603	Kersten-Miles-Straße 8
5	78	04604	Kersten-Miles-Straße 6
5	79	04606	Kersten-Miles-Straße 4
5	80	04609	Kersten-Miles-Straße 2
5	81	04610	Detlev-Bremer-Straße 1
5	82	04611	Detlev-Bremer-Straße 3
5	83	04612	Detlev-Bremer-Straße 5
5	84	04613	Detlev-Bremer-Straße 7
5	85	04614	Detlev-Bremer-Straße 9
5	86	04615	Detlev-Bremer-Straße 11
5	87	04616	Detlev-Bremer-Straße 13
5	88	04286	Marquard-Schreye-Straße 10
5	89	04284	Marquard-Schreye-Straße 12
5	90	04274	Marquard-Schreye-Straße 14
5	91	04624	Marquard-Schreye-Straße 16
5	92	04619	Detlev-Bremer-Straße 15
5	93	04620	Detlev-Bremer-Straße 17
5	94	04621	Detlev-Bremer-Straße 19
5	95	04622	Detlev-Bremer-Straße 21
5	96	99000	Detlev-Bremer-Straße
5	97	04563	Detlev-Bremer-Straße 2
5	98	04567	Detlev-Bremer-Straße 4
5	99	06473	Detlev-Bremer-Straße 6
5	100	04565	Detlev-Bremer-Straße 8
5	101	04564	Detlev-Bremer-Straße 10
5	102	04568	Detlev-Bremer-Straße 12
5	103	04569	Detlev-Bremer-Straße 14
5	104	04578	Detlev-Bremer-Straße 16
5	105	04579	Detlev-Bremer-Straße 18
5	108/1	04970	Detlev-Bremer-Straße 20
5	109/1	04083	Lehfeldstraße 37
5	109/2	04563	Detlev-Bremer-Straße
5	109/3	04083	Detlev-Bremer-Straße
5	109/4	06473	Detlev-Bremer-Straße
5	109/5	04083	Detlev-Bremer-Straße
5	109/6	04083	Detlev-Bremer-Straße
5	109/7	04083	Detlev-Bremer-Straße
5	110	99000	Marquard-Schreye-Straße
5	111	03791	Marquard-Schreye-Straße 1
5	112	04682	Marquard-Schreye-Straße 3
5	113	04683	Marquard-Schreye-Straße 5
5	114	04684	Marquard-Schreye-Straße 7
5	115	04685	Marquard-Schreye-Straße 9
5	116	04686	Marquard-Schreye-Straße 11
5	117	04687	Marquard-Schreye-Straße 13
5	118	03790	Marquard-Schreye-Straße 15
5	119	04405	Lehfeldstraße 33
5	120	04405	Lehfeldstraße 27
5	121	04679	Lappeplatz 2
5	122	04677	Lappeplatz 4
5	123	99000	Lehfeldstraße
5	124	04405	Lehfeldplatz 1
5	125	04405	Lehfeldstraße 21
5	126	04784	Lappestraße 2
5	127	04674	Lappeplatz 6
5	128	99000	Lappestraße
5	133/5	99000	Lappeplatz 1
5	133/6	99000	Lappeplatz

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Lage
5	139/6	99000	Vor dem Flecken
5	139/7	99000	Otto-Reubold-Straße
5	140/1	05101	Lappeplatz 14
5	142	05102	Lappeplatz 12
5	143	05057	Vor dem Flecken 1
5	144	05164	Lappeplatz
5	146	05149	Lappeplatz 10
5	147	04833	Lappeplatz 8
5	148	04774	Wernerstraße 64
5	149	04755	Wernerstraße
5	150/2	04755	Vor dem Flecken
5	151	05127	Zwischen Wernerstraße und
5	152	05055	Vor dem Flecken 3
5	154	05057	Vor dem Flecken 6
5	155	05056	Simon-Von-Utrecht-Straße 12
5	156	05081	Simon-Von-Utrecht-Straße 10
5	157	04755	Wernerstraße
5	158	04755	Simon-Von-Utrecht-Straße 8
5	159	04755	Simon-Von-Utrecht-Straße
5	160	99000	Wernerstraße
5	161	04297	Karpfangerstraße 2
5	162	99000	Karpfangerstraße
5	163	04786	Karpfangerstraße 1
5	164	04785	Lappestraße 1
5	165/1	99000	Lehfeldstraße
5	166/1	04979	Lehfeldplatz
5	167/1	99000	Lehfeldplatz
5	169	02644	Vor dem Flecken
5	170	04795	Simon-Von-Utrecht-Straße 21
5	171	04978	Karpfangerstraße 18
5	172	04971	Wulffhagenstraße 1
5	173	99000	Karpfangerstraße
5	174	04978	Karpfangerstraße 11
5	175	04978	An der Karpfangerstraße
5	176	04978	Lehfeldplatz 3
5	177	04978	Und Karpfangerstraße
5	178	04978	Lehfeldstraße 1
5	179	04978	Lehfeldstraße
5	180	04971	Wulffhagenstraße 11
5	181/1	99000	Wulffhagenstraße
5	182/1	04187	Wulffhagenstraße 30
5	183/1	04185	Wulffhagenstraße 24
5	184/1	04183	Wulffhagenstraße 18
5	185	04179	Wulffhagenstraße 14
5	186/1	99000	An der Wulffhagenstraße
5	187/1	03019	Wulffhagenstraße 10
5	188	02644	Wulffhagenstraße
5	189	05150	Wulffhagenstraße
5	190/5	05154	Wulffhagenstraße 2
5	192/1 tlw.	02644	Weg nach dem Siedelhof

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Cuxhaven vom Juni 2007 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage der Bekanntmachung beigefügt.

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der Dienstzeiten im Rathaus von Jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

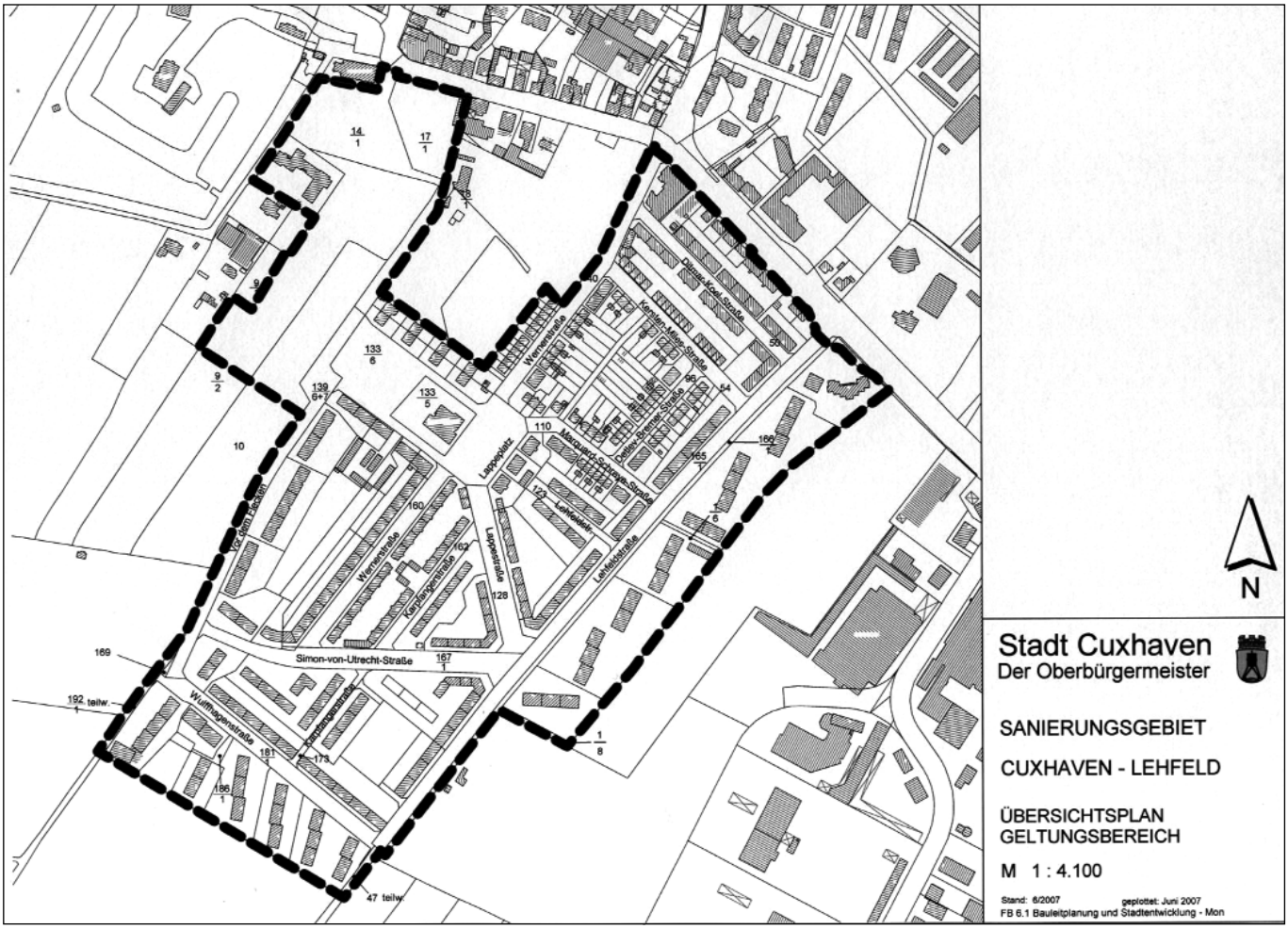

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Cuxhaven, den 17. Juli 2007

(L.S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

Hinweise:

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des III. Abschnitts, §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuchs hingewiesen.

Des Weiteren wird auf § 214 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuchs hingewiesen.
Eine Verletzung von dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung mit Ausnahme der Vorschriften über die Anzeige oder Veröffentlichung kann nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 genannten Fristen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Stadt Cuxhaven schriftlich darzulegen.

Die Satzung einschl. des dazugehörigen Plans sowie der Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen und das Entwicklungskonzept werden ab sofort während der Dienststunden bei der Stadt Cuxhaven im Rathaus, Fachbereich 6 „Planen, Stadtentwicklung und Bauen“, Rathausplatz 1, Zimmer 1.01, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

276.

SATZUNG
der Stadt Otterndorf, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 68 „Süderwall“
mit Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung
vom 17. Juli 2007

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 17. Juli 2007 den Bebauungsplan Nr. 68 „Süderwall“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Otterndorf, den 20. Juli 2007

(L.S.)

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

Der vom Rat der Stadt Otterndorf in seiner Sitzung am 17. Juli 2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 68 „Süderwall“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hadeln entwickelt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Süderwall“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Süderwall“ und die Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Süderwall“ in Kraft.

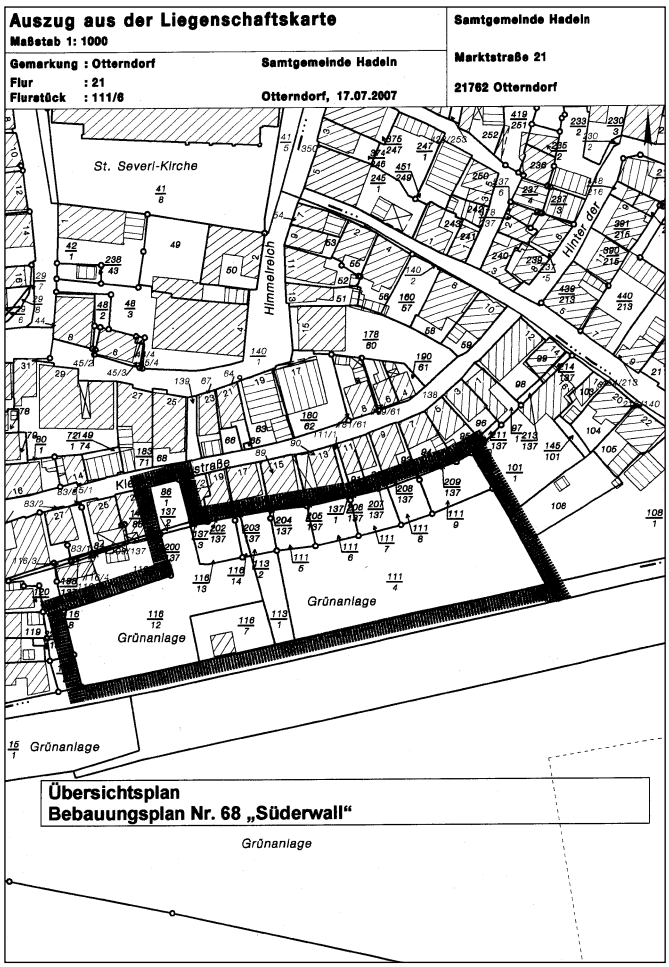

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Otterndorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Otterndorf, den 20. Juli 2007

Stadt Otterndorf
Der Stadtdirektor
Zahrte

277.

SATZUNG
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven,
(Kindertageseinrichtungsordnung) vom 11. Juli 2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Sietland in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Sietland betreibt als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertageseinrichtungen:

- Kindergarten Ihlienworth/Odisheim
- Kindergarten Steinau
- Kindergarten Wanna.

(2) In diesen Kindertageseinrichtungen können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufgenommen werden sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Über Ausnahmen von dieser generellen Festlegung entscheidet der Samtgemeindeausschuss; diese Ausnahmen werden in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Jugendhilfe in der Samtgemeinde. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes unter Anleitung von Fachkräften. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3
Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern der Samtgemeinde Sietland offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Bei der Aufnahme in einen Kindergarten werden die Kinder aus der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, in der sich der Kindergarten befindet bevorzugt. Für den Kindergarten Ihlienworth/Odisheim gilt diese Regelung gleichermaßen für die Mitgliedsgemeinde Odisheim.

(3) Anmeldeschluss ist der 01. März eines jeden Jahres. Später eingehende Anmeldungen werden nur auf der Warteliste berücksichtigt.

(4) Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.

(5) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4
Gesundheitsvorsorge

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.

§ 5
Betreuungszeiten

(1) Die aufgenommenen Kinder werden in altersgemischten Gruppen eingeteilt. Die Gruppenanzahl und die Betreuungszeiten ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Der Betreuungszeitraum umfasst die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

a) Betriebsruhe ist in den Sommerferien drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr,
b) Schließungen aus gesundheitlichen Gründen, wenn auf Vorschlag des Gesundheitsamtes durch das Ordnungsamt eine entsprechende Anordnung getroffen wurde,
c) wenn es aus anderen zwingenden Gründen erforderlich wird oder
d) wenn die Schule außerhalb der Schulferien aufgrund besonderer Ereignisse tageweise geschlossen sind (Radiomeldungen beachten).

(4) Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich bekannt gegeben.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung aus einem der vorgenannten Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge.

Anlage 1
der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juli 2007

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Betreuungszeiten
Kindergarten Ihlienworth/Odisheim	Rosenstraße 9 21775 Ihlienworth	2 in den Gruppen sind bis zu 6 Krippenplätze für Kinder ab 2 Jahren eingerichtet	je bis zu 25 Kinder (in Abhängigkeit von den besetzten Krippenplätzen)	07.00 - 13.00 Uhr Mo.-Fr.	08.00 -12.00 Uhr Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr Spätdienst 12.00 - 13.00 Uhr
		1 Integrationsgruppe	18 Kinder		08.00 -12.00 Uhr Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr
		1 Nachmittagsgruppe*	ab 8 bis zu 10 Kinder	3 Tage wöchentlich	3 Stunden
		2 Eltern-Kind-Gruppen*	ab 8 bis zu 10 Kinder	1 Tag wöchentlich	2 Stunden
Kindergarten Steinau	Lauentheil 20 21775 Steinau	1	25 Kinder	07.00 - 13.00 Uhr Mo. - Fr.	08.00 -12.00 Uhr Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr Spätdienst 12.00 - 13.00 Uhr
Kindergarten Wanna	Am Mühldeich 8b 21776 Wanna	2	je 25 Kinder	07.00 - 13.00 Uhr Mo.-Fr.	08.00 -12.00 Uhr Frühdienst 07.00 - 08.00 Uhr Spätdienst 12.00 -13.00 Uhr
		1 Integrationsgruppe	18 Kinder		07.30 -12.30 Uhr Frühdienst 07.00 - 07.30 Uhr Spätdienst 12.30 - 13.00 Uhr
		1 Nachmittagsgruppe*	ab 8 bis zu 10 Kinder	3 Tage wöchentlich	3 Stunden
		2 Eltern-Kind-Gruppen*	ab 8 bis zu 10 Kinder	1 Tag wöchentlich	2 Stunden

*sofern ausreichender Bedarf besteht

§ 6
Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte, volljährige Personen beim Verlassen des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.

(3) Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7
Nutzungsentgelte (Elternbeiträge)

Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen werden Nutzungsentgelte (Elternbeiträge) im Rahmen einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 8
Haftungsausschluss

(1) Wird die Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 3 geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadensersatz.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 9
Elternvertretung und Beirat

(1) In der Kindertageseinrichtung wählen die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie zwei vertretungsberechtigte Personen (Elternvertretung der Gruppe).

(2) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher aller Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung.

(3) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Kindertageseinrichtung ein Beirat gebildet, der sich aus insgesamt sechs Personen zusammensetzt, und zwar:

zwei Elternvertreter,
zwei Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
zwei Vertreter der Samtgemeinde.

(4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungsordnung tritt zum 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung des Kindergartens Ihlienworth/Odisheim der Samtgemeinde Sietland in der Gemeinde Ihlienworth vom 14. Mai 1998, die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Samtgemeinde Sietland in der Mitgliedsgemeinde Steinau vom 17. September 1997 und die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, in der Mitgliedsgemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, vom 26. September 1995 außer Kraft.

Ihlienworth, den 11. Juli 2007

Samtgemeinde Sietland
Schwanemann
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

278.

GEBÜHRENORDNUNG
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
in der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven,
vom 11. Juli 2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Samtgemeinde Sietland in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührengegenstand und Gebührenpflichtige

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Sietland von den gesetzlichen Vertretern des betreuten Kindes eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2
Gebührenpflicht und Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Kalendermonats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Die Aufnahme erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Sietland (Kindertageseinrichtungsordnung). Die Gebührenpflicht endet nach ordnungsgemäßer Kündigung mit dem Kalendermonat, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet.

(2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate). Die Sommerpause der Kindertageseinrichtung befreit nicht von der Gebührenpflicht.

(3) Die Abmeldung aus der Einrichtung ist zum Monatsende vorzunehmen. Sie hat spätestens am letzten Werktag des Vormonats vorzuliegen. Eine Abmeldung zum 30. Juni ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Fällen (z.B. Wohnortwechsel) kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Tageseinrichtung fernbleibt. Die Gebührenpflicht endet in diesen Fällen erst, wenn das Kind nach den Vorschriften dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.

(5) Eine vorübergehende Schließung der Tageseinrichtung aus den in § 5 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungsordnung aufgeführten Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 3
Freistellung von der Gebührenpflicht

(1) Freigestellt von der Gebühr ist der Besuch des Kindergartens für das Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 S. 1 NSchG unmittelbar vorausgeht oder welcher infolge der Zurückstellung vom Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 S. 1 NSchG erfolgt.

(2) Für den Kindergartenbesuch der Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres noch nicht schulpflichtig sind („Kann-Kinder“) und die gem. § 64 Abs. 1 S. 2 NSchG in die Schule aufgenommen werden, erfolgt rückwirkend die Gebührenfreistellung für das Kindergartenjahr, welches dem Schulbesuch vorausgeht. Die bereits gezahlten Gebühren werden nach Vorlage einer Schulaufnahmebescheinigung an die/den Gebührenpflichtigen zurück erstattet.

§ 4
Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Angebote der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie Mindest- und Höchstbeitrag werden in Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Ermittlung der individuellen Beitragsstufe nach Anlage 1 erfolgt stets zu Beginn des Betreuungsjahres (01. August) für die Dauer der fol-

genden 12 Monate nach Antrag der Sorgeberechtigten auf der Grundlage des Steuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Einkommen nach Steuern (Lohn- bzw. Einkommensteuer und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet. Wird ein Antrag auf Berechnung der individuellen Gebühr nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Negative Einkünfte nach § 10 e Einkommenssteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 1995 gültigen Fassung werden vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt. Das ermittelte Jahreseinkommen geteilt durch 12 ergibt das monatliche Einkommen.

(3) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltsersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Elterngeld, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

(4) Die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

(5) Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seit dem letzten Steuerbescheid oder andere Einkünfte wesentlich (d.h. mindestens um mehr als 20 v.H.) verändert, erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage der beigebrachten Nachweise.

§ 5
Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Tageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr ab dem zweiten Kind um 50 % des Beitrages. Das älteste Kind wird mit dem Normalbeitrag berücksichtigt.

§ 6
Mindest-Beitragsgrenze

(1) Die monatliche Mindest-Beitragsgrenze (Beitragsstufe A) wird jährlich zum 01. August festgesetzt und richtet sich nach den am 01. März 2007 gültigen Sätzen des Grundbetrages und der Familienzuschläge gemäß § 85 Sozialgesetzbuch (SGB XII). Der Unterkunftsbedarf wird in pauschalierter Höhe berücksichtigt. Hierbei wird die Wohngeldobergrenze der Gemeinden mit Mieten der Stufe II für Wohnräume, die ab 01. Januar 1978 bis 31. Dezember 1991 bezugsfertig geworden sind, berücksichtigt und dieser Betrag um 10 v. H. erhöht. Ferner werden die Nebenkosten ebenfalls in pauschalierter Höhe berücksichtigt. Bei Einkünften bis zu dieser Grenze ist der Mindestbeitrag (Beitragsstufe A) zu entrichten.

(2) Überschreiten die anzurechnenden Einkünfte die Mindestbeitragsgrenze nach Absatz 1, werden die Beiträge in sechs weiteren Einkommensgruppen (Beitragsstufen B, C, D, E, F und G) mit einer Steigerung wie folgt festgesetzt:

a) bei einem Mehrbetrag von 250 € nach Beitragsstufe B,
b) bei einem Mehrbetrag von 251 bis 500 € nach Beitragsstufe C,
c) bei einem Mehrbetrag von 501 € bis 750 € nach Beitragsstufe D,
d) bei einem Mehrbetrag von 751 € bis 1.000 € nach Beitragsstufe E,
e) bei einem Mehrbetrag von 1.001 € bis 1.500 € nach Beitragsstufe F,
f) bei einem Mehrbetrag über 1.500 € nach Beitragsstufe G.

§ 7
Fälligkeit und Gebührenrückstände

(1) Die Gebühr ist monatlich für jeden Betreuungsmonat bis zum 5. des Betreuungsmonats zu zahlen (Fälligkeit).

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

Anlage 1
der Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, vom 11. Juli 2007

Folgende Gebühren werden für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Sietland erhoben:

Mindest-, Höchstbeitrag, Beitragsstufen

Beitragsstufe	monatlicher Beitrag	
	4-stündige Betreuungszeit	5-stündige Betreuungszeit (Integrationsgruppe)
A (Mindestbeitrag)	80 €	92,50 €
B	85 €	97,50 €
C	90 €	102,50 €
D	95 €	107,50 €
E	100 €	112,50 €
F	105 €	117,50 €
G (Höchstbeitrag)	110 €	122,50 €

Gebührenübersicht

	monatliche Gebührensätze in den Beitragsstufen						
	A	B	C	D	E	F	G
Vormittagsgruppe 4 Std.	80,00 €	85,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	105,00 €	110,00 €
Integrationsgruppe 5 Std.	92,50 €	97,50 €	102,50 €	107,50 €	112,50 €	117,50 €	122,50 €
Krippenplatz in der Vormittagsgruppe 4 Std.	80,00 €	85,00 €	90,00 €	95,00 €	100,00 €	105,00 €	110,00 €
Früh- oder Spätdienst	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
Früh- und Spätdienst	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €	17,50 €
Frühdienst Integration Kindergarten Ihlienworth/Odisheim	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Frühdienst Integration Kindergarten Wanna	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Spätdienst Integration Kindergarten Wanna	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Nachmittagsgruppe	36,00 €	38,25 €	40,50 €	42,75 €	45,00 €	47,25 €	49,50 €
Eltern-Kind-Gruppe	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven, vom 27. Februar 2002 außer Kraft.

Ihlienworth, den 11. Juli 2007

Samtgemeinde Sietland
Schwanemann
(L.S.) Samtgemeindebürgermeister

279.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Belum in der Sitzung am 21. Juni 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	507.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	561.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	467.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	472.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	2.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 344.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Belum, den 21. Juni 2007

Gemeinde Belum
Linck
(L.S.) Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Belum, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. Juli 2007 unter dem Aktenzeichen: 20-14-20-4 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 06. August 2007 bis 14. August 2007 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Belum öffentlich aus.

Cuxhaven, den 25. Juli 2007

Gemeinde Belum
Der Bürgermeister
Linck

280.

ERSTE SATZUNG
vom 11. Juli 2007 zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeld
auf dem Frühjahrsmarkt und auf dem Bartholomäusmarkt
in der Gemeinde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) und in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vorn 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3.232), hat der Rat der Gemeinde Lamstedt in seiner Sitzung am 11. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Frühjahrsmarkt und auf dem Bartholomäusmarkt in der Gemeinde Lamstedt vom 20. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Der § 2 (Standgeldhöhe) erhält folgende Fassung:

2)	Die Gebühr beträgt als fester Satz für		
	a)	Imbiss- und Getränkestände	
		1. auf dem Frühjahrsmarkt	
		- bis 15 qm	57,00 €
		- über 15 qm	85,00 €
		2. auf dem Bartholomäusmarkt	
		- bis 15 qm	75,00
		- über 15 qm	115,00 €
	b)	Kleinere Geschäfte aller Branchen, sofern nicht eine höhere Gebühr nach Absatz 1 zu berechnen ist	15,00 €
	c)	Drehorgelspieler und Straßenmusiker (sofern ein fester Standplatz zugewiesen ist)	3,00 €
	d)	Kraftmesser, Tischfußball und ähnliche Vorrichtungen	12,00 €
	e)	Fotografen	12,00 €
	f)	Schminkstände, Rastazöpfe, etc.	8,00 €

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Lamstedt, den 11. Juli 2007

Gemeinde Lamstedt

Knust — Schiefelbein
Bürgermeister (L.S.) Gemeindedirektor

281.

SATZUNG
der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven,
über die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4
„Südlich Westerstraße“ mit Örtlichen Bauvorschriften
über die Gestaltung vom 13. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich Westerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Osterbruch, den 17. Juli 2007

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
(L.S.) In Vertretung:
Zahrte

Die vom Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 13. Dezember 2006 als Satzung beschlossene Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich Westerstraße“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Hadeln entwickelt.

Der Geltungsbereich der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich Westerstraße“ ist im nachfolgenden Übersichtsplan durch gestrichelte Umrandung dargestellt.

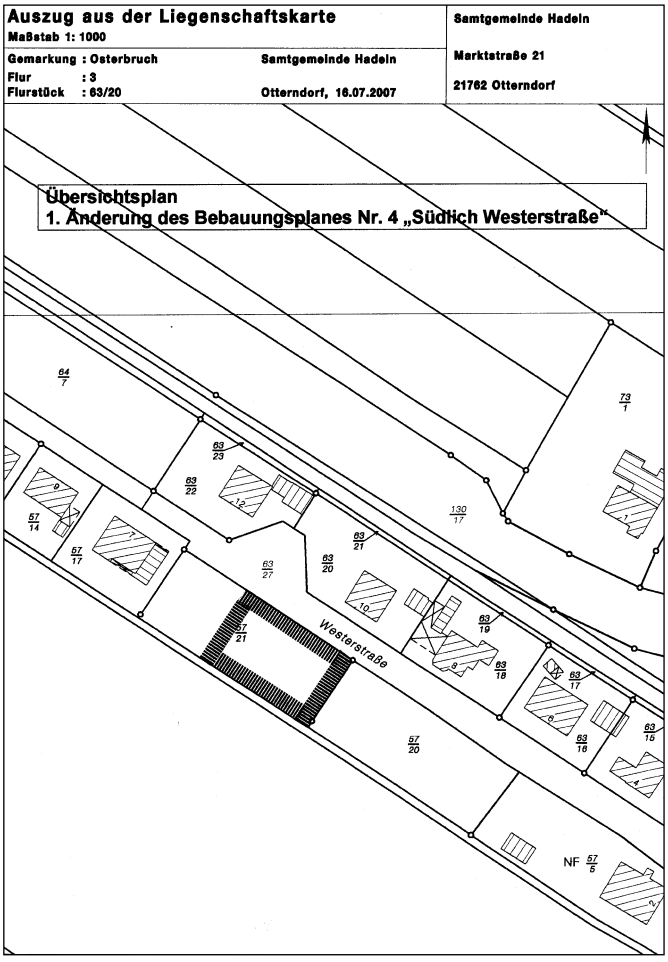

Die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich Westerstraße“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Hadeln, Hadler Haus, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ersten Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Südlich Westerstraße“ in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Osterbruch geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Osterbruch, den 17. Juli 2007

Gemeinde Osterbruch
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Zahrte

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven